

Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **23 (1904)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Martin. Alfred, Pactum reservati dominii et hypothèque mobilière. Genève, A. Jullien, 1903, 63 S.

Indem unser Obligationenrecht die Mobiliarhypothek zu Gunsten der Alleinherrschaft des Faustpfandprinzips ausschloss, hat es den Verkehr, der das wirtschaftliche Ziel, Fahrnis zu Kreditzwecken auszunützen, unmöglich nur auf jenem Normalwege erreichen konnte, gezwungen, Nebenwege, welche sachliche Sicherung ohne Besitzesentäusserung zu schaffen gestatten, ausfindig zu machen und zu frequentieren, so den des Eigentumsvorbehalts. Die bundesrätliche Vorlage zum Obligationenrecht hatte ihm, da er doch nur zur Umgehung des Faustpfandprinzips diene, ausdrücklich die Wirkung gegenüber Dritten versagt; die nationalrätliche Kommission strich dies mit einer Motivierung, die im Zweifel lässt, ob sie Gültigkeit oder Ungültigkeit als selbstverständlich erachtete, und da ihre Fassung Gesetz wurde, war die Kontroverse fertig: die Theorie, darunter der Verfasser und vor ihm der ihm anscheinend unbekannt Stükelberg (diese Zeitschrift N. F. 17), verneinte die Zulässigkeit mit beachtenswerter Motivierung aus dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes, die Rechtsprechung bejahte sie, mit einer erstaunlichen Verzichtleistung auf Gründe (ein noch so oft wiederholtes „il va de soi,“ „il va sans dire“ ersetzt selbst im Mund eines höchsten Gerichtshofes keinen Beweis), aber unter dem starken und nicht unberechtigten Eindruck, dass das offizielle Mittel des Faustpfandes die Bedürfnisse des Kreditsuchenden häufig nur unter schwerer Schädigung und, wo Weggeben des Kreditobjektes unmöglich ist, gar nicht zu befriedigen vermöge. Einmal sanktioniert, ist der Eigentumsvorbehalt viel verwendet worden; weitverbreitete und unentbehrliche Geschäfte, wie die auf Abzahlung, die in einem Mietvertrag keine richtige Verwirklichung der Parteiintentionen finden, wären ohne ihn gar nicht möglich geworden. Als im Herbst 1902 die Expertenkommission zum eidgenössischen Civilgesetzbuche mit knappem Mehr wieder eine öffentliche Fahrnisverschreibung zuliess, glaubte sie dem Eigentumsvorbehalt, weil nun entbehrlich geworden, die Wirksamkeit entziehen zu sollen. Vergeblich wies man darauf hin, er sei etwas vom Pfandvertrag gänzlich verschiedenes, das Faustpfand sei ein bestimmter, aber nicht der einzig mögliche Weg dinglicher Sicherung, und bei diesem Verdikt seien die reellen

Anwendungsfälle des *pactum reservati dominii* übersehen und bloss seine pathologischen Erscheinungen erwogen worden: die recht seltenen Fälle simulierter Verwendung und die Benützung im Zusammenhang mit wucherischen Klauseln; vergebens ward ferner hervorgehoben, der Umfang, in dem man die Mobiliarhypothek zulassen wolle, mache dieses Surrogat doch nur stellenweise entbehrlich. Es blieb bei dem Satze, „der Empfänger wird Eigentümer der übertragenen Sache, auch wenn der Veräusserer sich das Eigentum bis zur Entrichtung einer Gegenleistung vorbehält;“ und die Mobiliarhypothek erfuhr bloss dahin eine Ausdehnung, dass sie an Betriebseinrichtungen auch zu Gunsten der Lieferanten behufs Sicherung ihrer Lieferungsforderung zugelassen ward, während Vieh, Vorräte und Warenlager bloss zu Gunsten behördlich zu derlei Geschäften autorisierter Geldinstitute, Kredit- und Berufsgenossenschaften sollen verschrieben werden können; da überdies Pfandverschreibung an all diesen Gegenständen nur möglich ist, wenn sie dem Eigentümer zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes dienen (*matière à procès!*), wird in einer Reihe von Fällen (z. B. Anschaffung von Hausmobiliar) dingliche Sicherung durch jenes Verbot des *pactum reservati dominii* verunmöglichlicht.

Bei diesem Stand der Dinge ist die orientierende klare Studie des Verfassers willkommen; schade nur, dass sie nicht schon bei jenen Beratungen vorlag, bei denen es nicht ohne unsicheres Tasten ablief. Die Regelung des Eigentumsvorbehalts im D. B. G. B. (in dubio Suspensivbedingung mit Recht des Veräusserers zur Kontraktsauflösung im Verzugsfall) und in unserem Rechte, sowie seine Unzulässigkeit im französischen Rechte werden erörtert, wobei die Gründe, die bei uns *de lege lata* gegen seine Gültigkeit sprechen, wohl weit sorgsamer und überzeugender ausgeführt sind, als die, welche ihm *de lege ferenda* entgegenstehen sollen; daneben werden dargestellt die deutschen Abzahlungsgesetze von 1894 und 1896, das nicht eben ermutigende bereits *revisionsbedürftige* Gesetz *sur le nantissement des fonds de commerce* von 1898, dieses merkwürdige Produkt langen Streites zwischen den gesetzestreuen *tribunaux de commerce* und den rechtsneuernden *cours d'appel*, und das Gesetz über die *warrants agricoles* vom gleichen Jahre, Gesetze, deren Ergebnisse einen Beitrag zu der Frage liefern, ob wir nicht vor lauter Publizität und öffentlichen Registern, die ob ihrer Menge praktisch zur Fiktion werden, wieder in die verpönte Heimlichkeit verfallen. In einem allseitig abwägenden Schlusswort wird dann die richtige Stellungnahme unseres künftigen Rechts zu Eigentumsvorbehalt und Mobiliarverschreibung erwogen. Die Frage ist doch schliesslich nur die, ob der *abusus* so krass und so schwer fassbar sei, dass man, um ihn zu bekämpfen, zum heroischen

Mittel, auch den usus zu verunmöglichen, greifen muss, und ob die Vorteile des Faustpfandprinzips für die Kreditoren als Ganzes seine Nachteile für den Kreditsuchenden und seinen Einzelkreditor dergestalt überragen, dass diese zurückzutreten haben oder doch nur vereinzelt Berücksichtigung finden dürfen. Wir fürchten, jenes Prinzip werde oft gar sehr zum Dogma und man legiferiere über das pactum reservati domini allzusehr unter ungünstigen Einindrücken. Der Verkehr wird, wenn ihm dieser Sicherungsweg verrammelt wird, neue Wege treten, er wird z. B. der verpönten Suspensivbedingung der Vollzahlung irgend eine formell andere aber materiell gleichwertige substituieren, oder er wird zu Leih- oder Mietverträgen greifen.

C. Chr. B.

de Claparède, H. Beiträge zur Lehre vom Leistungsverzuge mit besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Schweizerischen Obligationenrechts. Erster Teil. Genf, Henry Kündig, 1903.

Dieser erste Teil behandelt den Begriff des Verzuges und seine Voraussetzungen, der zweite wird seine Wirkungen, sowie seinen Ausschluss und seine Aufhebung untersuchen. Erst dann wird sich ermessen lassen, wie weit die Lehre vom Leistungsverzuge, die mehr und mehr zu einer doktrinären Schulfrage zu werden droht, dadurch gefördert worden ist. Was jetzt vorliegt, ist eine einlässliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und Gesetzgebung über die Mora, ohne dass gerade neue Gesichtspunkte zur Geltung gebracht wären, was übrigens wohl auch kaum möglich ist.

Hafner, K. Meisterrecht und Arbeiterrecht. Wegleitende Entschiede des gewerblichen Schiedsgerichts Zürichs aus dem Zeitraum 1899 bis Mitte 1903. Im Auftrage des Gewerbeverbandes Zürich zusammengestellt und bearbeitet. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1904.

Wie der Titel besagt, eine Sammlung von Entschieden des gewerblichen Schiedsgerichts von Zürich über Streitigkeiten zwischen Meistern und Arbeitern. Auszugsweise mitgeteilt sind 254 Urteile, die manches interessante Material enthalten. Die Anordnung nach Materien und ein ausführliches Sachregister erleichtern wesentlich die Benutzung des Büchleins.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begründet von F. v. Holtzendorff, herausgegeben von Joseph Kohler. Leipzig und Berlin, Duncker und Humblot und J. Guttentag.

Von diesem Werke sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1903 wieder 11 Lieferungen erschienen, nämlich Lieferung 11 bis

21. So viel waren anfangs für das ganze Jahr in Aussicht genommen, es ergibt sich nun aber, dass das Werk auf 28 Lieferungen ansteigen wird. Das ist leicht verständlich, wenn man überblickt, wie viele spezielle Gebiete des Rechts hier selbständig bearbeitet sind. Das gilt namentlich vom Inhalte der Lieferung 20 und 21, die als Zusätze zu Kohlers bürgerlichem Rechte das Verhältnis des Reichsprivatrechts zum Landesprivatrecht von J. Stranz und einen Ueberblick über das englische und amerikanische Privatrecht von E. Heymann, Grundzüge des romanischen Rechts von K. Crome und Ueberblick über das russische Recht von O. v. Veh enthalten. Doch sind auch die Hauptstücke wohl umfangreicher ausgefallen als ursprünglich veranschlagt war, was wir nicht gerade bedauern möchten, da mit gar zu knapper Behandlung derselben doch der Sache nicht gedient gewesen wäre. Der nunmehr vorgesehene Preis von 50 Mark für das ganze Werk ist ja immerhin ein mässiger. Diese letzten 11 Lieferungen enthalten ausser den eben erwähnten Beiträgen den Schluss von Gierkes deutschem Privatrecht, Kohlers bürgerliches Recht, und vom zweiten Bande Wachenfelds Strafrecht, Belings Strafprozessrecht, Weiffenbachs Militärstrafrecht und Militärstrafprozess, Anschütz deutsches Staatsrecht und E. v. Meiers Verwaltungsrecht. Soweit uns ein Urteil über diese zum Teil unseren Studien fernerstehenden Rechtsgebiete zukommt, haben wir die Ueberzeugung erhalten, dass dieses grosse Werk nach allen Richtungen eine wichtige Förderung der deutschen Rechtswissenschaft bedeutet und fruchtbar und anregend wirken wird.

Rietsch, K. F. Handbuch der Urkundwissenschaft. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung, vormals Adolf Geering. 1903. Preis 20 Fr.

Das Buch behandelt die früher sogenannte Notariatswissenschaft, aber in viel weiterem Umfange, als dies die älteren Werke über das Notariat getan haben. Immerhin dürfte es zu weit gehen, wenn der Verfasser in dem Buche „den ersten Versuch einer wissenschaftlichen Bearbeitung des gesamten auf die Urkunde bezüglichen Rechtsstoffes“ erblickt. Dazu würde doch auch wohl alles gehören, was auf civilprozessualischem und strafrechtlichem Gebiete so wichtig wird (Urkundenbeweis, Urkundenfälschung u. s. w.). Aber dieses Gebiet ist ausgeschlossen und wird nur hie und da gestreift, und zwar mit Recht. Man könnte sagen: es ist das formelle Recht der Urkundenlehre, das hier dargestellt wird. Dieses Gebiet ist erschöpfend behandelt und wird denen, die mit Abfassung von Urkunden zu tun haben, gute Dienste leisten.
